



GEMEINDE CELERINA – VSCHINAUNCHA DA SCHLARIGNA

Informationsblatt zum Gesetz über die Beherbergungs-, Tourismusförderungs- sowie Verkehrsabgabe und Verkehrstaxe der Gemeinde Celerina:

Nachfolgend finden Sie die Tarife sowie wichtige Änderungen und Hinweise zum neuen Tourismusgesetz der Gemeinde Celerina. Das Tourismusgesetz Celerina finden Sie unter: www.gemeinde-celerina.ch/online-schalter/gesetzessammlung

Tarife (pro Jahr) zu den verschiedenen Nutzungsarten der Wohnung

1. Benützung der Wohnung durch den Eigentümer oder Dauermieter mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Celerina

- Keine Abgabe- und Taxenpflicht

2. Benützung der Wohnung durch den Eigentümer oder Dauermieter für Ferienzwecke

- Beherbergungsabgabe: CHF 7.50/m²
- Verkehrsabgabe: CHF 80.00/Wohnung

3. Benützung als Ferienwohnung durch den Eigentümer oder Dauermieter und/oder Vermietung an Feriengäste

- Beherbergungsabgabe: CHF 8.50/m²
- Tourismusförderungsabgabe: CHF 2.00/m²
- Verkehrsabgabe: CHF 80.00/Wohnung
- Verkehrstaxe: CHF 1.80/m²

4. Vermietung einzelner Zimmer des Eigentümers mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Celerina

- Beherbergungsabgabe: CHF 200.00/Zimmer
- Tourismusförderungsabgabe: CHF 75.00/Zimmer
- Verkehrstaxe: CHF 45.00/Zimmer

Änderungen / Hinweise

Berechnung: Die Berechnung der Abgaben und Taxen erfolgt mittels der Nettowohnfläche in m² (Ausnahme Verkehrsabgabe und Tarif 4). Die m² werden von den amtlichen Schätzungen entnommen.

Meldescheine: Aufgrund der Pauschalierung aller Tarife, entfällt das Ausfüllen und Einreichen der Meldescheine für die einzelnen Feriengäste.

Rechnungstellung: Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich. Die Rechnungen werden nur noch an den Eigentümer oder Nutzniesser gestellt. Der Eigentümer/Nutzniesser muss selber besorgt sein, die Taxen mit allfälligen Dauermietern abzurechnen. Der Versand kann ausnahmsweise an das Treuhandbüro oder den Immobilienverwalter erfolgen, falls diese für die Verwaltung der Wohnung zuständig sind.

Handänderung: Bei Handänderungen ist der Verkäufer selber verantwortlich, die pro Rata Taxe beim Käufer einzufordern. Die Rechnungstellung seitens der Gemeinde erfolgt beim Käufer erst ab dem 01.01. des Folgejahres. Eine Rückerstattung der Taxe erfolgt nur in Ausnahmefällen (Bsp. der Käufer ist nicht Taxenpflichtig).

Meldung von Dauermieter mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Celerina: Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden (Art. 15 Abs. 1 ERG).